

Radfahrer und Mountain-Biker



- [Was ist ein Fahrrad?](#)
- [Was ist kein Fahrrad?](#)

- [Wer darf](#) Rad fahren?
- [Wo dürfen](#) Fahrräder überhaupt fahren?
- Welche [Fahrverbote](#) gelten?
- Welche [Vorrangregeln](#) gelten für Radfahrer?
- Was gilt für [Mountain-Bikes](#)?
- Welche [Reflektoren](#) brauche ich?
- Welche [Beleuchtung](#) brauche ich?
- Welche [Kindersitze](#) dürfen benutzt werden?
- Welche Regeln gelten für [Fahrradanhänger](#)?
- Der vollständige Text der [Fahrradverordnung](#)

Diese und viele weitere Fragen sollen mit Hilfe dieses Skriptums geklärt werden!

Inhaltsverzeichnis

1. Radfahrer und Mountainbiker – Fragen	1
2. Inhaltsverzeichnis	2
3. Vom Roller zum Fahrrad	3
4. Fahrradprüfung	5
5. Die wichtigsten Verkehrsregeln für Radfahrer	6
6. Die richtige Radfahrausstattung	7
a) Was ist ein Fahrrad	7
b) Was ist kein Fahrrad	7
c) Besondere Formen von Fahrrädern	8
d) Bremswerte	9
e) Warneinrichtungen	10
f) Beleuchtung - allgemein	10
g) Reflektoren - allgemein	10
h) Ausnahmen	11
7. Mehrere Personen auf einem Fahrrad	12
a) Kindersitze	12
b) Mehrspurige Fahrräder	13
c) Fahrradanhänger	13
8. Beleuchtung – speziell	15
9. Reflektoren – speziell	17
10. Bremsen	21
11. Kinder – Schutzhelme im Testvergleich	22
12. Fahrradkindersitz versus Anhänger	26
13. Fahrradträger im Testvergleich	28
14. Rücksichtsvoll auf zwei Rädern	30
15. Fahrrad – Sicherheitsbestimmungen	31
16. Die häufigsten „Fahrradsünden“	32
Strafbestimmungen	33
17. Fahrrad-Check vor der Tour	34
18. Checkliste für Rad- und Biketour	35
19. Originaltext der Fahrradverordnung	37

Vom Roller zum Fahrrad



Tipps, wie man Kinder auf das Radfahren vorbereitet

Schon im Kindergartenalter wünscht man sich sehnlichst ein eigenes Fahrrad. Der Traum der Kleinen wächst mit bunten Bildern - die Prospekte mit Angeboten für Kinderfahrräder flattern vor allem im Frühling verstärkt ins Haus. Eltern sollten aber bedenken, dass der Umstieg vom Roller auf das Fahrrad auch Gefahren birgt.

Insgesamt verunglücken pro Jahr etwa 800 Kinder unter 14 Jahren mit dem Fahrrad. Viele schwere Kopfverletzungen könnten durch das Tragen eines Fahrradhelmes vermieden werden. Vor allem bei Kindern ist das Risiko eines Sturzes und damit das Verletzungsrisiko besonders hoch.

Bevor man sich deshalb für den Kauf eines Fahrrades entscheidet, gilt es einiges zu beachten, um sein Kind an die neue Aufgabe heranzuführen.

Dreirad und Roller

Dreirad und Roller sind eine gute Vorbereitung für sicheres Fahrradfahren. Von Beginn an sollte das Tragen eines Helmes selbstverständlich sein. Auch mit Dreirad und Roller werden Bewegungsabläufe trainiert, das Kind "erfährt" neue Geschwindigkeiten und lernt sie zu kontrollieren. Das Lenken und Bremsen wird geübt, Gleichgewichtssinn, Koordinationsvermögen und Geschicklichkeit gefördert.

Wichtig ist, die Kinder nicht zu überfordern. Erst wenn das Kind den Roller beherrscht, ist es ratsam mit dem Fahrrad fahren zu beginnen. Anzeichen dafür: Das Kind kann dort hinlenken, wo es hin möchte, Kurven fahren, bremsen und den Roller auf Zuruf jederzeit anhalten.

Fahrrad

Jedenfalls sollte man die Anschaffung eines Fahrrades erst überlegen, wenn das Kind von sich aus den Wunsch äußert. Es liegt natürlich im Ermessen der Eltern, ob der Sprössling schon die dafür nötigen körperlichen und persönlichen Voraussetzungen mitbringt. Vor allem wenn das Kind noch sehr spontan reagiert und leicht abzulenken ist, sollte man den Fahrradkauf hinausschieben.

Kinder tun sich mit zunehmendem Alter leichter ihren Körper, ihre Gedanken und Gefühle unter Kontrolle zu halten. Damit beherrschen sie ihr Fahrrad besser und sind schlussendlich sicherer unterwegs.

Fahrradkauf

Das erste Fahrrad ist in der Regel ein Spiel- und Lerngerät. Das Fahrrad muss dem Kind passen, d.h. die Größe muss stimmen. Ist das Fahrrad für das Kind zu groß, wird das Erlernen des Radfahrens und die sichere Beherrschung des Fahrrads erschwert. Sicheres Radfahren ist nicht möglich. Am besten das Kind ist beim Kauf dabei und kann einmal „probesitzen“. Alle Teile des Fahrrads müssen gut befestigt und festgeschraubt sein. Es darf keine spitzen und scharfen Teile aufweisen und sollte mit Reflektoren ausgestattet sein.

Aufsichtspflicht

Ist das Fahrrad erst gekauft, hilft gemeinsames Üben auf verkehrsfreien Flächen zur nötigen Sicherheit.

- **Unter zehn Jahren** dürfen Kinder nur unter Aufsicht einer Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre) Rad fahren.
- **Ab dem zehnten Lebensjahr** ist die erfolgreich abgelegte Radfahrprüfung Bedingung, um alleine unterwegs sein zu dürfen.
- Erst **ab zwölf Jahren** dürfen Kinder ohne Begleitung auf der Straße fahren.

In jedem Fall gilt: Eltern haften für ihre Kinder. Einerseits bewirkt eine Verletzung der Aufsichtspflicht, dass Eltern für die Schäden nach Verkehrsunfällen haften, die ihre Kinder verursachen. Andererseits ist es sogar denkbar, dass ein Kind wegen eines "Mitverschuldens" eigene Schadenersatzansprüche verliert.

Fahrradprüfung

In der Regel wird die Vorbereitung für diese Prüfung sowie die Prüfung selbst von den Pflichtschulen im Rahmen des Verkehrserziehungsprogramms abgehalten.

Wichtiges und Voraussetzungen:

- Antrag des gesetzlichen Vertreters
- Zuständige Behörde: Die Bezirkshauptmannschaft.
- Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes
- Geistige und körperliche Eignung zum Lenken von Fahrrädern
- Kenntnisse der straßenpolizeilichen Vorschriften: Vor Erteilung der Bewilligung

Die wichtigsten Verkehrsregeln für Biker!

Persönliche Voraussetzungen für Radfahrer:

Mindestalter 12 Jahre, mit Fahrradausweis 10 Jahre

Kinder dürfen nur unter Aufsicht einer Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre) radfahren.

Alkohollimit 0,4 mg bzw. 0,8 Promille

Folgende Verkehrsflächen dürfen (bzw. müssen) mit allen Fahrrädern befahren werden:

Fahrbahn, außer bei Vorhandensein einer Radfahranlage. Ausnahme von der Benützungspflicht allerdings bei Rennrädern, wenn mit diesen eine Trainingsfahrt durchgeführt wird.

Gegen die **Einbahn** nur, wenn diese Erlaubnis gesondert beschildert wurde
Radfahranlagen, außer mit mehrspurigen Fahrrädern und mit Anhängern, die breiter als 80 cm sind.

- > Radweg
- > Radfahrstreifen
- > Mehrzweckstreifen
- > Geh- und Radweg
- > Radfahrerüberfahrt
- > Wohnstraßen, auch ohne Beschilderung gegen die Einbahn, aber nur mit Schrittgeschwindigkeit
- > Fußgängerzonen nur dann, wenn dies durch Beschilderung ausdrücklich erlaubt wird (Schrittgeschwindigkeit).

Fahrverbote für Fahrräder:

- > Gehsteig, (außer zum Queren im Zuge der Zufahrt zu einem Fahrradabstellplatz) (Ausnahme Kinderfahrrad unter Begleitung)
- > Gehweg
- > Auf dem für Fußgänger bestimmten Teil eines (getrennten) Geh- und Radweges
- > Autobahn
- > Autostraße

Vorrangregeln:

Beschilderungen mit „Dreieck“ oder Stopptafel“ gelten auch für Radfahrer!

Bei **Radfahrerüberfahrten** gelten besondere Regeln:

- > Tempolimit bei unregulierten Radfahrerüberfahrten von 10 km/h
- > Vorrang von rechts und links, solange sich der Radfahrer auf der Radfahrerüberfahrt befindet.
- > Wartepflicht, wenn ein Radfahrer eine Radfahranlage verlässt oder diese endet.

Sonst gelten die **normalen Vorrangregeln**:

Wenn weder eine Beschilderung noch eine Bodenmarkierung einer Radfahranlage vorhanden ist, gelten die üblichen Vorrangregeln, also z.B. der Rechtsvorrang.

Die richtige Fahrradausstattung



gemäß den Bestimmungen der neuen Fahrradverordnung (BGBl II/2001/146, 6.4.01)

DIE BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

Allgemeines Vorwort:

Nur vorschriftsgemäß ausgestattete Fahrräder dürfen am Straßenverkehr teilnehmen. Seit Mai 2001 legt die Fahrradverordnung die Mindestkriterien fest. Bei Verstoß kann die Behörde Strafen verhängen.

a) Was ist ein Fahrrad?

- Das klassische Fahrrad (ein- und mehrspurig), das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist.
- Ein elektrisch angetriebenes Fahrrad, das nicht mehr als 400 Watt Leistung aufweist und (aus eigener Kraft) nicht mehr als 20 km/h auf ebener Fahrbahn erreicht
- Ein zweirädriges Fahrzeug (Roller), das unmittelbar durch Muskelkraft angetrieben wird
- Ein Fahrzeug, das zwar kein Fahrrad im engeren Sinn ist, aber so wie ein elektrisch getriebenes Fahrrad nicht mehr als 400 Watt Leistung aufweist und (aus eigener Kraft) nicht mehr als 20 km/h auf ebener Fahrbahn erreicht

b) Was ist kein Fahrrad?

Ein Kraftfahrzeug,
das zwar im Prinzip aussieht wie ein Fahrrad, aber etwa einen Antrieb mit einem Verbrennungsmotor oder einen Elektroantrieb mit höherer Leistung als 400 Watt und/oder eine höhere Bauartgeschwindigkeit als 20 km/h aufweist.

Ein Fuhrwerk,

das zwar aufgrund der Antriebstechnik (zB Verbrennungsmotor) eben kein Fahrrad im obigen Sinn darstellt, aber eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h aufweist.

Kleinfahrzeug,

das überwiegend zum Verkehr außerhalb der Fahrbahn bestimmt ist) zB ein Microscooter, sofern er nicht als "Roller" im Sinne eines Fahrrades zu bezeichnen ist.

Anm.: Durch die immer bessere Ausgestaltung von Micro-Scootern nähern sich diese immer mehr dem guten alten "Trittroller" bzw. "Triton" an und fallen damit aber unter Umständen schon unter den Fahrradbegriff mit allen Ausrüstungsbestimmungen

Kinderfahrrad,

das aufgrund seiner Bauart keine höhere Geschwindigkeit als Schritttempo erreicht und dessen Felgendurchmesser 30 cm nicht übersteigt.

Wintersportgeräte

sind ebenfalls nicht "Fahrzeug" und daher auch nicht "Fahrrad"

c) Besondere Formen von Fahrrädern

- **Rennfahrräder:**
Hier muss nur die Bremsanlage vorhanden sein, Reflektoren, Glocke und Beleuchtung können entfallen, dies alles unter der Voraussetzung, dass das Rennfahrrad nur bei Tag und guter Sicht benützt wird. In Tunnels, bei Dunkelheit, starkem Regen oder Nebel muss das Rad geschoben werden!
- **Mountainbikes:**
Für Mountain-Bikes gelten etwas strengere Vorschriften über die Bremsleistung. Diese muss auch im Geländebetrieb gewährleistet sein. Im Offroad-Bereich (sofern dort das Mountain-Biken zulässig ist) können die Ausrüstungsbestandteile entfallen. Beim Verkehr auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (das können auch "erlaubte" Mountain-Bike-Routen sein) müssen alle Bestandteile vorhanden sein. Die Lichtanlage darf selbstverständlich auch bei Mountain-Bikes bei Tag und guter Sicht abgenommen werden.
- **mehrspurige Fahrräder:**
Hier gelten zusätzlich zu den allgemeinen Ausstattungsregeln Besonderheiten über das Übersetzungsverhältnis und die beidseitige Ausstattung mit Beleuchtung und Reflektoren. Während letztere nachzurüsten sind, wird man das Ändern des Übersetzungsverhältnisses nicht erwarten können.

- **Elektrofahrräder:**
Wenn das Elektrofahrrad einen Zusatzmotor hat, sonst aber wie ein normales Fahrrad aussieht (vor allem auch Tretkurbeln hat), kommen Ausnahmen nicht in Betracht. Entfallen die Tretkurbeln, so können die entsprechenden Pedalreflektoren entfallen.
- **Trittroller:**
Wenn es sich beim Trittroller nicht bloß um einen "Micro-Scooter" handelt, den der ÖAMTC nicht als "Fahrrad" betrachtet, gilt sinngemäß die Fahrradverordnung: Vor allem Beleuchtungseinrichtung, Reflektoren (abgesehen von Pedalreflektoren)
- **Elektroscooter:**
Manche Elektroscooter haben nur eine Hinterradbremse. Damit darf auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht gefahren werden! Soll der Scooter auch im öffentlichen Verkehrsraum eingesetzt werden, muss die vordere Bremse auf jeden Fall nachgerüstet werden. Beleuchtung, akustische Warneinrichtung und Reflektoren müssen immer vorhanden sein. Die Pflicht zur Anbringung von Pedalreflektoren an den (nicht vorhandenen) Tretkurbeln entfällt naturgemäß.
- **Fahrradanhänger:**
Neue Fahrradanhänger müssen auf jeden Fall den Vorschriften der Fahrradverordnung entsprechen, besondere Genehmigungen brauchen nicht eingeholt werden. Alte (also vor 1.5.2001 erworbene) Fahrradanhänger dürfen weiterhin verwendet werden, wenn der entsprechende Genehmigungsbescheid des zuständigen Amtes der Landesregierung mitgeführt wird.
- **Kindersitze:**
Auch ältere Kindersitze dürfen nur noch vorschriftsgemäß, das heißt, hinter dem Sattel, montiert werden. Pro Fahrrad darf auch maximal nur ein Kind befördert werden. Das Mitführen eines Kindes vor dem Radfahrer ist jedenfalls verboten!

d) Bremswerte:

Auf ebener Fahrbahn muss ein Verzögerungswert von 4 m/s^2 bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 20 km/h erreicht werden.

Bei [Mountain-Bikes](#) ist ein entsprechend höherer (*aber nicht genau bezifferter*) Wert gefordert, damit man auch im Offroad-Bereich sicher bremsen kann.

e) Warneinrichtung (Glocke, Hupe, und dgl.):

Jedes Fahrrad muss eine Vorrichtung zur Abgabe akustischer Warnzeichen haben.

Meist ist das natürlich eine "helltönende Glocke"

Aber auch eine Hupe ist zum Beispiel zulässig,

Nun dürfen auch Hupen jeder Art eingesetzt werden. Zu beachten ist aber, dass damit nach allgemeinen Vorschriften nicht "ungebührender Weise störender Lärm" erregt werden darf.

Ausnahme:

[Rennräder](#) brauchen keine akustische Warneinrichtung

f) Beleuchtung:

vorne:

weißes oder hellgelbes Licht 100 cd ("Candela") muss die Fahrbahn nach vorne ausleuchten. Grüne oder andersfarbige Leuchtdioden-Blinkies sind verboten!

hinten:

rotes (evtl. auch blinkendes) Rücklicht, mind. 1 cd

Nach hinten sind daher **rote Leuchtdioden-Blinkies erlaubt!**

Bei Stromversorgung mit Dynamo müssen mindestens diese Leuchtwerte bei 15 km/h Fahrgeschwindigkeit erreicht werden.

Ausnahme:

Die Beleuchtungseinrichtung darf bei [Rennrädern](#) und bei allen andern Rädern (zB [Mountain-Bikes](#)), die bei Tag und guter Sicht benützt werden, entfallen.

g) Reflektoren:

vorne:

> weiß

> mind. 20 cm^2 Lichteintrittsfläche

> darf mit dem Scheinwerfer verbunden sein.

hinten:

> rot

> mind. 20 cm^2 Lichteintrittsfläche

> darf mit dem Rücklicht verbunden sein.

seitlich:

> weiß oder gelb reflektierende Radreifen (ununterbrochener Ring) oder

- > Speichenreflektoren, gelb, mind. 20 cm² Lichteintrittsfläche oder
- > andere seitliche Reflexeinrichtungen, die gleichwertig sind.

Pedalreflektoren:

- > keine Größenangaben
- > Reflektoren auf den Schuhen oder
- > auf den Tretkurbeln

h) Ausnahmen:

Nur [Rennfahräder](#) brauchen keine Reflektoren, alle anderen [Fahräder](#) sehr wohl und immer!

Rennräder:

- > Eigengewicht: höchstens 12 kg
- > Rennlenker:
Es gibt aber keine Definition eines "Rennlenkers"
- Äußerer Felgendurchmesser mindestens 630 mm
- äußere Felgenbreite höchstens 23 mm.

Ausnahmen:

- > [Beleuchtungspflicht](#)
- > [Reflektoren](#)
- > [Warneinrichtung](#) Glocke bzw. Hupe u.a.
- > Radwegbenutzungspflicht: Mit Rennfahrädern muss man bei Trainingsfahrten keine Radwege benutzen.
- > Nebeneinanderfahren: Bei Trainingsfahrten darf man auch auf Fahrbahnen nebeneinander fahren.

Mountain-Bikes:

Mountain-Bikes sind in der Verordnung nur hinsichtlich der [Bremsleistung](#) gesondert geregelt.

Doch um bei der Verwendung von geländegängigen Fahrädern die Beschädigung von montierten Lichtenanlagen und Reflektoren zu vermeiden, wurde die Bestimmung geschaffen, die nun für alle Fahräder gilt:

Wenn nämlich ein Fahrrad **nur bei Tag und guter Sicht** auf einer Straße benutzt wird, darf die [Beleuchtungsanlage](#) **abgenommen** werden.

Aber Achtung!

Führen Sie immer die Beleuchtungseinrichtungen (und das nötige Werkzeug!) mit, damit Sie auch bei plötzlicher Wetterverschlechterung oder einer unerwarteten Verzögerung auch nach Hereinbrechen der Dunkelheit nicht absteigen müssen. Denn auch für Mountain-Bikes gilt die Verpflichtung bei Nacht und schlechter Sicht die [normalen Beleuchtungsvorschriften](#) zu erfüllen.

Fehlen Beleuchtung oder Reflektoren, so macht man sich strafbar!

Mehrere Personen auf dem Fahrrad

Jede Person braucht einen eigenen Sitz mit einer eigenen Haltevorrichtung und eigenen Pedalen oder Abstützvorrichtungen.

Beachten Sie bitte auch die Regeln über

[Kindersitze](#), [mehrspurige Fahrräder](#) und [Fahrradanhänger](#)

a) Kindersitze:

Statt bisher auch vor dem Fahrer darf ein Kindersitz nur noch hinter dem Fahrer angebracht werden.

- > Dabei muss er **fest mit dem Rahmen verbunden** sein.
- > Der Lenker darf **nicht abgelenkt** und in seiner Sicht beeinträchtigt werden.
- > Es darf **maximal ein Kind** befördert werden.

Ausstattung eines Kindersitzes:

- > Gurtsystem, das vom Kind nicht leicht geöffnet werden kann,
- > höhenverstellbarer Beinschutz,
- > Fixierriemen für die Füße,
- > eine Lehne, die das Abstützen des Kopfes erlaubt.

Sicherheitshinweis:

Kindersitze dürfen nur mit einem Sicherheitshinweis in deutscher Sprache oder einer bildlichen Darstellung dieses Inhalts verkauft werden:

Sicherheitshinweise für Fahrradkindersitze

Nach der Montage des Kindersitzes sollten Sie nochmals überprüfen, ob alle Bauteile gemäß der Montageanleitung montiert und solide befestigt worden sind.

Beim Befördern eines Kindes ändern sich die Fahreigenschaften des Fahrrades. Eine Probefahrt mit dem Kind gibt Ihnen für die Verwendung auf der Straße die nötige Sicherheit. Kontrollieren Sie anschließend die Befestigung der Bauteile.

Da nicht auszuschließen ist, dass sich das Kind mit den Beinen aus der Schutzvorrichtung befreit, sollten die Speichen des Fahrrades, auf das der Kindersitz montiert ist, möglichst weiträumig abgedeckt sein. Ein Speichenschutz ist im Fachhandel erhältlich.

Um zu vermeiden, dass sich das Kind mit den Fingern in die Stahlfedern des Sattels einklemmt, sollte ein Sattel ohne Stahlfeder oder eine Sattelfederabdeckung montiert werden, die im Fachhandel erhältlich ist.

Transportieren Sie das Kind niemals, ohne den Sicherheitsgurt und den Fußriemen zu befestigen.

Da Kinder auf dem Fahrradsitz bei einem Unfall (Sturz) einem besonderen Risiko ausgesetzt sind, sollten Sie diese niemals ohne Fahrradhelm transportieren.

Lassen Sie das Kind niemals alleine im Kindersitz. Schon durch eine kleine Bewegung des Kindes kann das Fahrrad umstürzen.

b) Mehrspurige Fahrräder:

Beleuchtung:

Auch bei mehrspurigen Fahrrädern gelten die [üblichen Beleuchtungsgrundsätze](#),

Aber zusätzlich sind erforderlich:

zwei Rücklichter und Rückstrahler in der gleichen Höhe, die die Begrenzung des Fahrrades erkennen lassen.

Bremsen:

Die Wirkung muss gleich sein [wie bei einspurigen Fahrrädern](#),

Bitte beachten Sie:

> bei mehreren Rädern einer Achse muss die Bremswirkung bei allen Rädern dieser Achse gleich sein

> die Verzögerung von 4m/s^2 muss bei einem Gewicht von 250 kg erreicht werden

Maximales Ladegewicht: 250 kg

Mehrere beförderte Personen:

Hier genügt ein eigener Sitz pro Person, eigene Pedale oder Haltegriffe sind nicht erforderlich.

c) Fahrradanhänger:

Das Fahrrad, mit dem ein Anhänger gezogen wird

- muss mindestens eine Gangstufe aufweisen, mit der bei einer Kurbelumdrehung höchstens 4 Meter zurückgelegt werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass Kinder nicht in die Speichen geraten können
- Das Fahrrad muss über einen Fahrradständer verfügen.

Ausführung des Anhängers:

1. Nur eine Achse!

Mehrachsiges Anhänger sind verboten!

2. Bremsen:

Entweder eine Feststellbremse oder eine Radblockiereinrichtung, die auf beide Räder wirkt.

3. Beleuchtung:

Eine vom Fahrrad unabhängige Lichtanlage

ein rotes Rücklicht (darf auch blinken)

Anhänger, die breiter als 60 cm sind, brauchen zwei Rücklichter, so dass die Breite des Anhängers erkennbar ist.

4. Reflektoren:

nach vorne: weißer Reflektor mind. 20 cm² Lichteintrittsfläche

nach hinten: roter Reflektor mind. 20 cm² Lichteintrittsfläche

zur Seite: gelbe Reflektoren mind. 20 cm² Lichteintrittsfläche

Anhänger, die breiter als 60 cm sind, brauchen zwei weiße und zwei rote Rückstrahler, so dass die Breite des Anhängers erkennbar ist.

5. Anhängerkupplung:

Die Verbindung zwischen Fahrrad und Anhänger muss sicherstellen, dass beim Umfallen des Fahrrades der Anhänger nicht umfallen kann.

6. Kennzeichnung:

Fahrradanhänger zur Personenbeförderung müssen mit einer biegsamen Fahnenstange gekennzeichnet sein, die einen orangefarbenen Wimpel trägt.

7. Personenbeförderung:

Die Herstellerangaben über die Zahl der erlaubten beförderten Personen müssen eingehalten werden.

Es muss sichergestellt sein, dass beförderte Personen nicht in die Speichen der Räder greifen können.

8. Kinderbeförderung:

Bei der Beförderung von Kindern in einem Anhänger muss sichergestellt sein, dass diese nicht in die Speichen des ziehenden Fahrrades oder des Anhängers geraten können.

9. Ladegewicht des Anhängers bei Beförderung von Personen und Lasten:

bei durchgehend und auflaufgebremsten Anhängern: 100 kg

bei ungebremsten Anhängern 60 kg

10. Betriebsanleitung:

Achten Sie darauf, dass Ihnen beim Kauf eine "leicht verständliche" Betriebsanleitung (deutsche Sprache, evtl. bildliche Darstellungen) ausgehändigt wird, aus der die richtige Befestigung am Fahrrad zu erkennen ist.

11. Bereits früher bewilligte Anhänger:

Wenn der Bewilligungsbescheid des jeweiligen Landesregierung mitgeführt wird, dürfen früher in Bundesländern genehmigte Anhänger ebenfalls verwendet werden.

12. Sicherheitshinweis!!!

Sicherheitshinweise für Fahrradanhänger zum Personentransport:

Da Kinder im Fahrradanhänger bei einem Unfall (Sturz) einem besonderen Risiko ausgesetzt sind, sollten Sie diese niemals ohne Fahrradhelm oder unangegurtet transportieren.

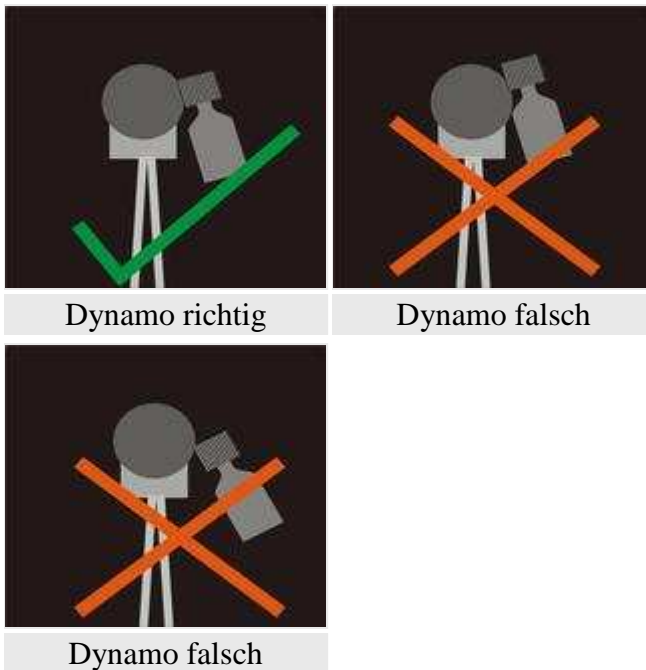
Achten Sie darauf, dass die Kinder nicht in die Speichen greifen können, sich nicht hinausbeugen und mit den Beinen nicht mit der Fahrbahn in Kontakt kommen können.

Hinaushängende Schals und dergleichen können in die Räder gelangen und zur tödlichen Falle werden. Verwenden Sie keinen Schal im Anhänger.

Beleuchtung

Zustand des Dynamos

Prüfen Sie, ob der Dynamo "satt" am Reifen anliegt (natürlich nicht bei Nabendynamo bzw. Akku-Beleuchtung) und sämtliche Kabelverbindungen in Ordnung sind. Prüfen Sie, ob der Dynamo in "Aus-Stellung" bleibt, wenn Sie ohne Licht fahren wollen.



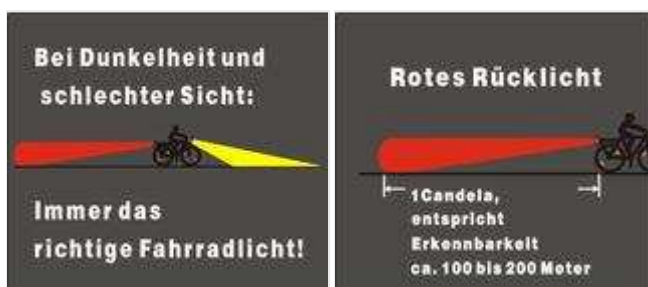
Leuchtwirkung

vorne, weiß:

Während der Fahrt mit mindestens 15 km/h sollte bei völliger Dunkelheit ein deutlich sichtbarer Lichtkegel vor dem Fahrrad ausgeleuchtet sein, der es Ihnen ermöglicht, rechtzeitig auf Hindernisse auf der Fahrbahn zu reagieren.

hinten, rot:

Ersuchen Sie eine zweite Person um Mithilfe, denn das hintere rote Licht sollte aus geraumer Entfernung erkennbar sein. Blinken darf es, was aber nicht heißt, dass es einen Wackelkontakt haben darf.





Abnehmen der Beleuchtung

Wenn das Fahrrad nur bei Tag und guter Sicht verwendet wird, darf die Beleuchtungsanlage abgenommen werden. Sie sollte aber mitgeführt werden, denn dürfte man bei plötzlich auftretender Sichtbeeinträchtigung (oder etwa in einem Tunnel) nicht weiter fahren. Zu beachten ist auch, dass die Beleuchtung nicht abgenommen werden darf, wenn der vordere weiße bzw der hinterer rote Reflektor in die Beleuchtungseinrichtung integriert ist.



Reflektoren

Folgende Reflektoren müssen vorhanden sein:

1. vorderer Reflektor (weiß, mind. 20 cm² Größe)

a) in den Scheinwerfer integrierter Reflektor



Hier kommt entweder eine ringförmige Fläche oder eine Kreisfläche in Betracht.

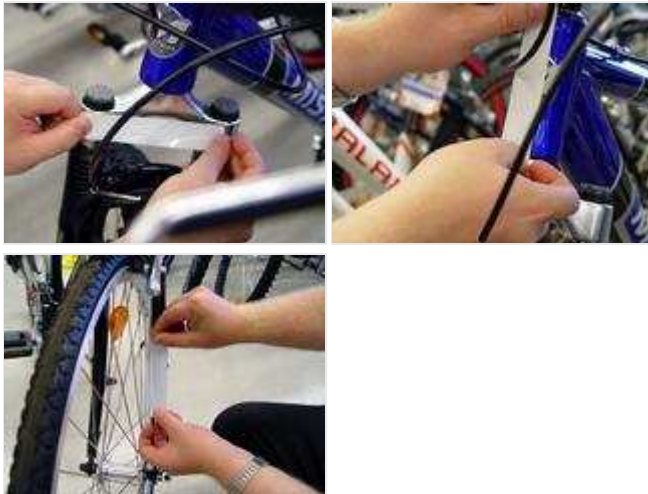
Bei einem kreisförmigen Reflektor sollte der Durchmesser mindestens 5 cm betragen, bei einem ringförmigen kann ein allgemeiner Richtwert nicht abgegeben werden. Man müsste zur Kontrolle den Flächeninhalt des Innenkreises von jenem des Außenkreises abziehen und prüfen, ob mehr als 20 cm² übrigbleiben. (Formel: Halber Außendurchmesser zum Quadrat mal Pi minus halber Innendurchmesser zum Quadrat mal Pi muss größer oder gleich 20 sein) Bei einem Scheinwerfer mit 7 cm Durchmesser müsste beispielsweise der Ring mindestens 1 cm breit sein.

b) oder Zusatzreflektor



Entweder wird der Zusatzreflektor auf den Lenker geschraubt, gesteckt, geklebt etc. oder im Bereich des Scheinwerfers angeschraubt. Es empfiehlt sich die Wahl einer Anbringungsart, bei der die Bremsanlage nicht berührt wird, zB empfiehlt es sich, den Reflektor an die Halterung des Scheinwerfers anzuschrauben. Auch die Verankerung auf der Gabel (in Fahrtrichtung links gelegen, damit der Gegenverkehr das Fahrrad rechtzeitig erkennen kann!) ist zulässig.

c) oder Reflexfolien



Bringen Sie zumindest einen der beiden weißen Aufkleber auf dem Lenkervorbau oder der vorderen Radgabel so an, dass er nach vorne weißes Licht zurückstrahlt. Die Lichteintrittsfläche sollte mindestens 20 cm² betragen. Die beim ÖAMTC erhältlichen Reflektorfolien sind ausreichend dimensioniert, dass diese Fläche auch dann gewährleistet ist, wenn die Folie um einen runden Holm mit mindestens 3 cm Durchmesser gebogen wird. Sollten Sie die Reflexfolie nur an einem Gabelholm aufkleben, wählen Sie die in Fahrtrichtung links gelegen, damit der Gegenverkehr das Fahrrad rechtzeitig erkennen kann!

2. hinterer Reflektor (rot)



integrierter Rückstrahler oder eigenständiger Rückstrahler



oder Reflexfolie

a) Ins Rücklicht integrierter Rückstrahler

Der Hintere Reflektor kann in das Rücklicht integriert sein. Wenn die Fläche mindestens 20 cm² groß ist, brauchen keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden.

b) oder eigenständiger Rückstrahler

Er muss mit dem Fahrrad fest verbunden sein, darf also nicht auf der Bekleidung des Lenkers angebracht sein.

c) oder Reflexfolien

Dieser Reflektor soll nach hinten dauernd rotes Licht rückstrahlen können. Wählen Sie daher eine Klebefläche, die - auch bei Beladung des Gepäckträgers oder bei Anbringung eines Kindersitzes von hinten gut sichtbar ist (zB auf dem Kotflügel oder dem Sattel). Hinsichtlich der Fläche und den Tipps für die Anbringung gilt sinngemäß das gleiche wie für die nach vorne wirkenden weißen Reflektoren.

3. Pedalreflektoren



Katzenaugen



oder Reflexstreifen...



...auf den Pedalkurbeln

Bei den meisten Fahrrädern sind auf den Pedalen nach vorne und hinten gelbe Reflektoren vorhanden.

Fehlen diese Reflektoren oder sind sie schadhaft, kann durch Selbstklebefolien nachgerüstet werden: In dem beim ÖAMTC erhältlichen Nachrüstset sind vier gelbe Reflexstreifen vorhanden. Sie können dazu verwendet werden, um die Pedale oder die Pedalkurbeln von vorne und hinten zu bekleben. Reflexmaterial auf der Kleidung kann zwar unterstützend verwendet werden, ersetzt aber nicht die verpflichtende Fahrradausrüstung!

4. Rad- bzw. Speichenreflektoren



reflektierende Reifen

oder Katzenaugen



oder verschiedene Varianten
von Radreflektoren

Beachten Sie bitte, dass für die beiden Räder rückstrahlende Flächen mit mindestens 20 cm² Lichtaustrittsfläche pro Rad und Seite vorgeschrieben sind.

Bei manchen Fahrrädern sind die Reifen oder Felgen aus rückstrahlendem Material gefertigt. In allen anderen Fällen oder wenn die Reflexfläche schadhaft oder zu klein ist, sollten zwischen die Speichen gelbe Rückstrahler geklemmt oder geschraubt werden. Der Zweck ist bei den Radreflektoren, dass während der Fahrt das Erscheinungsbild der rotierenden Räder von der Seite (also im Querverkehr) erkennbar ist.

Allgemeine Tipps zur Anbringung von Reflexfolien!

Bei Auswahl der Klebeflächen sollte vor der Anbringung der Aufkleber dafür gesorgt werden, dass die Klebeflächen glatt sowie staub- und fettfrei sind.

Falls erforderlich ist der Aufkleber passgerecht zuzuschneiden.

Ein zerstörungsfreies Ablösen oder das Verschieben nach dem Aufkleben sind bei den reflektierenden Klebefolien nicht möglich!

Verwenden Sie zur Reinigung keine scharfen Lösungsmittel oder Schleifmaterial!

Lauwarmes Wasser mit etwas Geschirrspülmittel ist das ideale Reinigungsmittel

Bremsen

Hintere Bremse

Fahren Sie auf ebener glatt asphaltierter Fahrbahn mit durchschnittlichem Lauftempo (ca. 12 bis 15 km/h), aber aus Sicherheitsgründen nicht schneller! Betätigen Sie stark (nur) die hintere Bremse. Das Hinterrad sollte blockieren.

Lösen Sie nach der Blockierung sofort wieder die Bremse, damit Sie nicht zu Sturz kommen und den Reifen schonen.



blockierendes Hinterrad) blockierendes Vorderrad

Vordere Bremse

Steigen Sie vom Rad ab und stellen Sie sich direkt hinter den Lenker. Schieben Sie das Rad in langsamem Schritttempo vor sich her und betätigen Sie die vordere Bremse. Diese sollte nun sofort blockieren und dazu führen, dass sich das Hinterrad kurz anhebt. Brechen Sie sofort den Test ab, sobald sich das Hinterrad gehoben hat.

Kinder-Schutzhelme im Testvergleich



Ob Fahrrad, Skateboard oder Inlineskates - Kinder lieben die Mobilität auf Rädern und Rollen. So eine Fahrt ist aber nicht immer ungefährlich. Alleine im Jahr 2005 sind in Österreich 750 Kinder als Fahrradfahrer verunglückt.

Umso wichtiger ist es, einen wirksamen Kopfschutz zu tragen. Der ÖAMTC hat deshalb acht Helme auf ihre Sicherheit sowie Komfort und Handhabung getestet.

Ergebnisse

Hersteller	Type	Preis ¹⁾ in EUR	Größe	Gewicht [g]	Note Sicherheit	Note Handhabung	ÖAMTC Empfehlung
Wichtung in %					65	35	
	Alpina Rocky	50,-	52-57	261	1,5	2,2	★★★★☆
	Uvex Uvision Junior	50,-	52-57	257	1,6	2,1	★★★★☆
	Prophete FM 170 / 0901	Richtpreis: 16,-	52-57	231	2,0	2,8	★★★★☆
	Lidl Baugleich Profex	9,-	52-58	294	2,1	3,0	★★★★☆
	Abus Junior Racer	37,-	53-58	275	2,6	2,4	★★★★☆
	Cratoni Rapper	45,-	52-58	261	2,7	2,5	★★★★☆
	KED Swingo	35,-	52-58	261	2,5	2,7	★★★★☆
	Otto Ideale	13,-	53-57	261	2,7	3,0	★★★★☆

Legende:

ÖAMTC - Empfehlung	Bedeutung
 sehr gut	
 gut	
 zufriedenstellend	
 ausreichend	
 mangelhaft	

Billig ist manchmal besser - überraschend gutes Ergebnis für günstige Modelle

Sowohl der Prophete 0901 als auch der Kinderhelm von Lidl erhielten die Bewertung "gut" und landeten auf den Plätzen drei und vier.

Testsieger

Der Testsieger ging an den ALPINA Rocky, knapp gefolgt von UVEX Uvision Junior. Ebenfalls die Bewertung "gut" erhielt noch der ABUS Junior Racer auf Rang fünf. Mit einem "zufriedenstellend" mussten sich Cratoni Rapper, KED Swingo und Schlusslicht Ideale vom Otto Versand begnügen.

Gesamtsieger waren auch bei der Sicherheitsprüfung vorne

Wichtigstes Kriterium war die Überprüfung der Sicherheit. Mit einem Schlagtest im Stirn- und Hinterkopfbereich wurde die Stoßdämpfung der Helme bei einem Aufprall untersucht. Dabei schnitten der KED Swingo und der Alpina Rocky mit "sehr gut" ab. Sechs Modelle erhielten ein "gut".

Bleibt beim Sturz der Helm auf dem Kopf?

Ob sich der Helm bei geschlossenem Kinnband nach vorne über den Kopf ziehen lässt, wurde mit dem Abstreiftest geprüft. "Nur ein Helm, der beim Sturz auf dem Kopf bleibt, kann seine Funktion erfüllen. Beim Cratoni Rapper und Ideale vom Otto Versand versagte etwa die Riemenhalterung. Beide Helme sind durchgefallen", erläutert Kerbl.

Auch bei der Überprüfung der Kinnbandfestigkeit gab es mit ABUS Junior und KED Swingo zwei negative Ausreißer. Ein Problem beim Kinnband ist häufig das Verschlussystem. "Helmschlössern fehlen oft Laschen oder Polster, die verhindern, dass beim Schließen die Haut eingezwickelt wird. Wenn das Kinnband deshalb aber nur mehr locker geschlossen wird, sitzt der Helm nicht mehr fest", sagt Kerbl.

Manko Reflektoren

Die größten Mängel beim Sicherheitstest hat es bei den Reflektoren gegeben. Sogar die beiden Testsieger mussten mit einem "nicht ausreichend" beurteilt werden. Die beste Bewertung erhielt der Helm von KED.

Kaufentscheidung Handhabung und Komfort

Die Handhabung der getesteten Helme ist neben dem Design wesentlich für die Akzeptanz bei den Kindern. Hier gab es durchwegs schlechtere Noten als beim Sicherheitstest. Insgesamt schnitt der UVEX Uvision Junior aber am besten ab.

Getestet wurden Gewicht, Einstellbarkeit, Trageeigenschaften, Verarbeitung, Belüftung und Insektenschutz. Große Unterschiede zwischen den Produkten haben die Tester beim Gewicht herausgefunden, das von Hersteller zu Hersteller deutlich differenziert. So brachte etwa der schwerste Helm um rund 40 Prozent mehr Gewicht auf die Waage, als der leichteste. Mangelhaft waren die Gebrauchsanleitungen. Nur ein Helm konnte eine gute Gebrauchsanleitung vorweisen, der Rest wurde mit "befriedigend" bewertet.

Einen guten Helm kriegt man schon ab knapp 10 Euro!

Für Vorteile in der Handhabung und Sicherheit muss dann schon wesentlich mehr auf den Tisch gelegt werden. Für den besten Helm im Test müssen immerhin 50 € bezahlt werden. Durchgefallen ist beim Test kein Helm, auch wenn der eine oder andere Schwächen in einzelnen Punkten hat.

Es gibt also keine Ausrede auf einen Kinderfahrradhelm zu verzichten. Dabei sollten Erwachsene mit gutem Beispiel voran gehen und selbst einen Helm tragen. Der richtige Sitz, die passende Einstellung des Helms an die Kopfform entscheidet im Fall der Fälle über das Schutzpotenzial, das der Helm entwickeln kann. Mit zu locker und falsch auf dem Kopf sitzenden Helmen wird viel von dem Schutz, den ein Fahrradhelm bieten kann verschenkt. Die Kinder sollten deshalb immer vor dem Kauf des Helmes probieren.

Resumee

"Hinsichtlich der Sicherheit halten alle Helme ein relativ gutes Niveau. Durch einfache Ergänzungen könnte man aber noch wesentliche Verbesserungen erreichen. Das trifft vor allem im Bereich der Handhabung zu", sagt der ÖAMTC-Techniker abschließend.

ÖAMTC-Tipps für den Fahrradhelm-Kauf

Die Karosserie des Radfahrers ist seine eigene Haut, das Fahrrad selbst bietet keinen Schutz. Einzig der Fahrradhelm kann bei einem Unfall die Folgen mindern. "Umso wichtiger ist der Kopfschutz bei Kindern, weil sie beim Fahrradfahren ein höheres Unfallrisiko haben", sagt Kerbl.

Fünf Tipps für den Kinder-Radhelm-Kauf:

- Das **Kind** zum Kauf unbedingt **mitnehmen**. Trotz vieler Einstellmöglichkeiten passt nicht jeder Helm zu jedem Kopf. Das Modell unbedingt vorher probieren.
- Auf das **Prüfzeichen EN1078** achten, dann ist ein gewisses Sicherheitsniveau bereits gegeben.
- Der Helm soll mit **reflektierenden Aufklebern** versehen sein. Helles Farbdesign ist zu bevorzugen.
- **Helmschlösser** sollten durch Laschen so abgedeckt oder gestaltet sein, dass beim Schließen die Haut nicht gezwickt wird.
- Die **Optik** spielt für die Kleinen eine große Rolle. Der Helm muss dem Kind gefallen, nur so setzt es die neue "coole" Kopfbedeckung auch gerne auf.

Nach Sturz austauschen

"Hat ein Fahrradhelm bei einem Sturz seinen Dienst getan, muss er getauscht werden, auch wenn mit freiem Auge oft keine Schäden erkennbar sind", sagt Kerbl.

Fahrradkindersitz versus Anhänger



Beide Systeme haben Vor- und Nachteile

Fahrradkindersitz versus Anhänger – welches Transportmittel sich besser für eine Fahrradausfahrt mit Kleinkindern eignet, wurde bei einem ÖAMTC - Systemvergleichstest geprüft.

Der Kinderanhänger "Burly Cub" und der Fahrradkindersitz "Römer Jockey Komfort" stehen stellvertretend für die verglichenen Transport-Systeme.

Kein eindeutiger Sieger

"Einen eindeutigen Testsieger gab es nicht. Beim Fahrverhalten und der Handhabung schnitt der Kindersitz besser ab und ist somit die bessere Lösung für die Stadt. Der Anhänger lag bei Komfort- und Sicherheitsbewertung eindeutig vorne. Damit gewinnt er, wenn es raus ins Grüne geht", sagt ÖAMTC-Techniker Steffan Kerbl.

Kindersitz vs. Anhänger

Das Fahrverhalten unterscheidet sich bei beiden Systemen gravierend vom alleinigen Fahrrad-Betrieb. "Der erhöhte Schwerpunkt beim Kindersitz macht das Fahren in manchen Situationen zur Geschicklichkeitsprüfung", so Kerbl. Auch das Hineinsetzen des Kindes in den Sitz kann oft recht schwierig werden. Ein stabiler Zweibeinständer mit einem Lenkungsdämpfer – dieser verhindert das Einschlagen des Lenkers - ist dabei sehr hilfreich.

Mit dem Anhänger wiederum werden vor allem Kurven zur Herausforderung. Bei schmalen Wegen ist die Gefahr groß, dass man auf die Überbreite vergisst. "Außerdem verlängert sich der Bremsweg beachtlich und bei einer Vollbremsung kann der Anhänger sogar das Hinterrad des Zugfahrzeuges zur Seite schieben", erläutert der ÖAMTC-Techniker. "Überfährt man eine Bordsteinkante zu flott, kann der Anhänger zudem umkippen."

Zwei Systeme im Crash

Beide Systeme wurden einem Crashtest mit einer Aufprallgeschwindigkeit von 25 km/h unterzogen. "Durch die größere Fallhöhe beim Kindersitz besteht für das Kind ein erhöhtes Verletzungsrisiko, wenn kein Helm getragen wird", erklärt der ÖAMTC-Techniker. Allerdings ist das Kind auch im Anhänger nicht vor Verletzungen gefeit. Der mögliche Kontakt mit dem inneren Anhängeraufbau kann ein Sicherheitsrisiko in sich bergen. Außerdem ist die Gefahr sehr hoch, dass der Unfallgegner den Kinderanhänger an- bzw. überfährt.

Lässt man den Preis entscheiden, steigt man mit dem Kindersitz eindeutig günstiger aus. Für einen Anhänger muss man mindestens das Fünffache des Sitzes bezahlen, also rund 500 Euro. Hat man allerdings zwei Kinder zu befördern, landet man wangsläufig beim Anhänger. Außerdem bietet dieser noch ausreichend Stauraum hinter den Sitzen der Kinder, z.B. für Lebensmitteleinkäufe. Auch beim Komfort punktet der Anhänger. Fliegennetz, Sonnen und Regenschutz sowie eine bessere Federung sind ein großes Plus.

ÖAMTC-Forderungen an die Hersteller

Verbesserungspotenzial gibt es vor allem bei Fahrradanhängern. Der Clubtechniker fordert, dass die Beleuchtungseinrichtungen serienmäßig am Anhänger installiert werden. Außerdem sollten Schalen in die Fahrradanhänger eingebaut werden, um den Schutz nach hinten und zur Seite zu verstärken.

Rechtliche Vorschriften für Kindersitz und Anhänger

Der Kindersitz muss hinter dem Fahrer angebracht und stabil mit dem Rahmen des Fahrrades verbunden sein. Das Gurtsystem darf für Kinder nicht zu öffnen sein. Der Beinschutz muss höhenverstellbar sein und Fixierriemen für die Füße sind ein Muss. Ebenso wichtig ist, dass die Rückenlehne den Kopf des Kindes abstützt.

Bei Kinderanhängern sind nur einachsige mit Feststellbremse erlaubt. Unabhängig von der Lichtanlage muss ein rotes Rücklicht angebracht sein (darf auch blinken). Rückstrahler sind vorne in weiß, hinten in rot und zur Seite in gelb (jeweils mindestens 20 Quadratzentimeter) anzubringen. Ist der Anhänger breiter als 60 Zentimeter, müssen jeweils zwei Stück Reflektoren und Rücklichter nach vorne und hinten vorhanden sein. Die Anhängerkupplung muss so ausgerichtet sein, dass der Anhänger stehen bleibt, wenn das Fahrrad umkippt. Eine Fahnenstange mit einem orangefarbenen Wimpel ist anzubringen. Außerdem muss mit dem Gurt gesichert sein, dass das Kind nicht in die Speichen der Räder greifen kann.

Fahrradträger im Testvergleich



Club-Experte warnt "Finger weg von billigen Radträgern"

Nicht auszudenken was passieren kann, wenn der Fahrradträger während der Autofahrt seine "Fuhr abwirft". "Dass dieses Risiko bei billigen Fahrradträgern tatsächlich besteht, hat sich bei einem aktuellen ÖAMTC-Test gezeigt. Bei zwei Modellen flogen die Räder vom Autodach", berichtet ÖAMTC-Techniker Steffan Kerbl.

Der Club hat die 16 neuesten und gängigsten Fahrradträger geprüft, und zwar für drei Montagearten: Heck, Dach und Anhängerkupplung. Nur drei Fahrradträger sind laut ÖAMTC-Urteil "sehr empfehlenswert".

Sicherheit

Untersucht wurde die Sicherheit der Fahrradträger in extremen Fahrsituationen, etwa ihre Rüttelfestigkeit auf schlechter Fahrbahn, ihre Stabilität bei Ausweichtests, bei mehreren Vollbremsungen und bei einem simulierten Unfall aus 30 km/h in der Stadt ("City-Crash"). "Genau hier trennte sich die Spreu vom Weizen und bei etlichen Modellen stellten sich grobe Sicherheitsmängel heraus", sagt Kerbl. Außerdem wurden als weitere Testkriterien die Handhabung der Modelle bewertet und der zusätzliche Spritverbrauch des Autos gemessen.

- Sieger bei den (sechs getesteten) Dachträgern wurde der "**Thule ProRide 591**" (alle Punkte im Sicherheits-Check), knapp vor dem "**Atera Giro AF**".
- Eine Abwertung erhielt der "**car technik Bike-Safe**" (billigstes Produkt im Test), weil der Fahrradträger unter der Belastung im City-Crash versagte und die Fahrräder am Boden landeten. "Gute Qualität hat auch bei Fahrradträgern ihren Preis", warnt der ÖAMTC-Techniker vor dem Kauf von Billig-Produkten.

- Beim "**Mont Blanc Barracuda**" zeigte sich eine Schwäche an der Verbindung vom Grundträger zur Radschiene. Der Dachträger fiel beim Crashtest samt Fahrrad vom Auto. Damit ist der sonst recht gute Dachträger für die Tester nur "bedingt empfehlenswert".
- Beim "**Eufab Alu Star**" standen die Fahrräder nach dem Crash zwar nicht mehr auf dem Dach, sie wurden aber von stabilen Rahmenhaltern vorm Herunterfallen gehindert.
- "Abgesehen davon schneiden die Dachträger insgesamt gut ab. Allerdings erfordert die Beladung mit den Rädern viel Muskelkraft", fasst Kerbl zusammen. Ausnahmen bestätigen die Regel: Der "**Atera Bike Lift**" hebt das Fahrrad mit Hilfe einer Gasfeder auf das Dach.

Spritverbrauch und Montageart

Übrigens: Ein Auto, das bei 100 km/h sechs Liter Sprit verbraucht, schluckt mit Dachträger zweieinhalb Liter mehr.

Kupplungsträger

Kupplungsträger sind "sparsamer": Sie brauchen im Schnitt nur rund einen halben Liter mehr. Außerdem bieten Kupplungsträger den Vorteil, dass sie leicht zu beladen sind und sich Schäden am Auto vermeiden lassen.

Sieger dieser Montageart (fünf getestete Modelle) wurde der "Thule Euroway 946", der damit auch der dritte "sehr empfehlenswerte" Fahrradträger ist. Nicht immer sind die teuersten Modelle auch die besten: "Fabbri Bici exclusiv deluxe 3" kostet mehr als der Sieger, ist aber nur "bedingt empfehlenswert". Obwohl Handhabung und Komfort überzeugten, zeigten sich Schwachstellen bei der Sicherheit. "Der Kupplungs-Klemmmechanismus war den Belastungen in Extremsituationen nicht gewachsen", berichtet Kerbl. "Der Hersteller hat dieses Manko vor Produktionsbeginn aber noch beseitigen können." Ebenfalls mit "bedingt empfehlenswert" wurde der "mft aluline smiley" beurteilt. Auch hier hat der Hersteller zugesagt, ein Sicherheitsmanko zu beseitigen.

Heckträger

Deutlich schlechter schnitten die Heckträger ab. Kein einziges von fünf getesteten Modellen ist "sehr empfehlenswert". "Uebler Primavelo", "Atera Linea" und "Paulchen Comfort 3F" erhielten insgesamt die besten Bewertungen bei dieser Montageart. In punkto Sicherheit zeigten sich Schwächen bei jenen Modellen, die ausschließlich mit Spannriemen am Fahrzeug befestigt waren: "Eufab Joker" und "Fabbri Bici OK 3" sind beide nur "bedingt empfehlenswert". Die Riemen lockerten sich im Laufe des Tests und gewährleisteten keinen sicheren Halt. Der Sprit-Mehrverbrauch ist mit beladenem Heckträger deutlich höher als bei den anderen Montagearten: Ein Auto, das bei 100 km/h sechs Liter Sprit braucht, verlangt mit Heckträger fast drei Liter mehr. Heckträger empfiehlt ÖAMTC-Experte Kerbl außerdem nur für ältere Autos, bei denen Kratzer nicht mehr so schlimm sind.

ÖAMTC-Fazit

"Wenn man sich die vergangenen fünf Jahre anschaut, sind Fahrradträger jedenfalls sicherer und komfortabler geworden", ist Kerbl überzeugt. "Wer gute Qualität sucht, sollte aber schon etwas tiefer in die Tasche greifen." An die Hersteller geht die Aufforderung, Fahrradträger noch stabiler zu gestalten. Die im Rahmen des Tests aufgedeckten Schwächen haben aber bereits während der Auswertungsphase dazu geführt, dass Hersteller ihre Produkte überarbeitet beziehungsweise Verbesserungen zugesagt haben.

Rücksichtsvoll auf zwei Rädern

"Sanftes" Mountainbiking macht Spaß und schont die Umwelt

Egal ob Autofahrer, Mopedlenker, Fußgänger oder Radfahrer - "Im Verkehr müssen alle die Regeln einhalten, damit das Miteinander funktioniert", sagt ÖAMTC-Verkehrspsychologin Dora Donosa. Auch wenn man abseits der Straßen unterwegs ist, gilt es einiges zu beachten, um sich und andere nicht zu gefährden.

Natürlich Relaxen

In den Sommermonaten genießen besonders viele Mountainbiker die unberührte Natur. Damit Naturschutz und Mobilität in Einklang stehen können, gelten für die Radler ganz besondere Regeln. "Wenn sich Mountainbiker rücksichtsvoll und umsichtig verhalten, lassen sich viele Streitfälle verhindern", sagt die Club-Expertin.

"Mountainbiker-Ehrenkodex" des ÖAMTC

- Mountainbikes vorschriftsmäßig ausrüsten (Beleuchtung - außer bei Tag und guter Sicht, Rückstrahler und Glocke).
- Regelmäßig überprüfen, ob Bremsen und Reifen intakt sind.
- Fahrten genau planen - eigenen Fähigkeiten und Kondition müssen selbstkritisch und verantwortungsbewusst eingeschätzt werden.
- Nur auf erlaubten Routen und angelegten Strecken fahren. Schipisten, freie Natur etc. sind tabu.
- Auch auf Radwegen gelten die Straßenverkehrsregeln, z.B. links überholen und rechts ausweichen.
- Auf Sicht und auf der rechten Seite von Wegen fahren.
- Auch bergab risikobewusst und mit kontrollierbarer Geschwindigkeit radeln.
- Bei der Begegnung mit Wanderern Tempo reduzieren, gegebenenfalls anhalten, und ihnen Vorrang einräumen.
- Schäden, die man verursacht, melden und dafür aufkommen. Der Abschluss einer geeigneten Haftpflichtversicherung wird angeraten. Haushaltsversicherungen enthalten meist einen derartigen Schutz, der auch im Haushalt lebende Kinder (meist bis 19 Jahre) einschließt. Die ÖAMTC-Radfahrmitgliedschaft bietet neben ausreichendem Haftpflicht-Versicherungsschutz auch eine Unfallversicherung.
- Weidezäune wieder schließen und Tiere nicht stören.
- Lärm vermeiden und keine Abfälle im Wald zurücklassen.

Geld, Handy, Wasser & Helm!

Für Notfälle immer etwas Geld einstecken, das Handy mitnehmen und ausreichend trinken. Und wie für alle Radfahrer gilt auch beim Mountainbiken: "Niemals ohne Helm und Schutzausrüstung!"

Fahrrad – Sicherheitsbestimmungen



Appell an Radfahrer, Sicherheitsbestimmungen einzuhalten!

Radler dürfen nur mit vorschriftsmäßig ausgestatteten Fahrrädern am Straßenverkehr teilnehmen. Seit Mai 2001 legt die Fahrradverordnung die Mindestkriterien fest. Eine Beobachtung der ÖAMTC-Experten in der Wiener Innenstadt zeigt aber, dass sehr viele Räder trotz der Nachrüstverpflichtung noch immer mangelhaft ausgestattet sind.

Fahrradausstattung

"Fahrräder müssen über Reflektoren, Beleuchtung, Glocke oder Hupe und zwei getrennte Bremsanlagen verfügen. Nur eine gute Ausrüstung garantiert sicheres Unterwegssein", sagt ÖAMTC-Jurist Martin Hoffer. "Schlechte Ausrüstung bedeutet Gefahr für Radfahrer und andere Verkehrsteilnehmer. Außerdem können Verstöße gegen die Verordnung teuer werden."

Strafen

Für mangelhafte Fahrradausstattung ist eine Organmandats-Strafe in der Höhe von 14 Euro pro Delikt vorgesehen. Ausnahmen gibt es bei der Beleuchtung. Wenn nämlich gute Sicht und Tageslicht herrschen, darf die Beleuchtung abmontiert sein. Da man aber nie genau sagen kann, wann die Heimfahrt erfolgt, und ob sich die Witterung ändert, sollte man bei längeren Ausfahrten immer die Lichtanlage mitnehmen.

Nachfrist setzen

In der Praxis bewähren sich aufsteckbare Akkuleuchten sehr gut. Der ÖAMTC appelliert an die Exekutive und die Behörden, Radfahrer bei Verstößen nicht sofort abzustrafen, sondern ihnen eine Nachfrist zu setzen, in der das Rad vorschriftsmäßig nachgerüstet werden kann.

Wichtig: Fahrradhelm

Eine schlechte Radausstattung erhöht die Unfallgefahr. Wichtigstes Utensil gegen schwere Kopfverletzungen - der Fahrradhelm. Er ist, auch für jeden noch so kurzen Weg, unbedingt nötig. Wichtig sind auch gute Sport- oder Freizeitschuhe. Badeschlapfen sind genauso wenig fahrradtauglich wie bloßfüßiges Fahren.

Die häufigsten „Radfahrersünden“



Rücksichtslos auf zwei Rädern

Radfahrer haben mit rund sechs Prozent einen maßgeblichen Anteil am Wiener Verkehrsaufkommen. "Damit hat sich der Radfahreranteil in den vergangenen drei Jahren um 50 Prozent gesteigert", sagt ÖAMTC-Verkehrstechniker Roman Michalek.

Mehr Unfälle bei Radfahrern

Mit dieser positiven Entwicklung steigt allerdings auch die Zahl der Unfälle und Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmern. In den Jahren 2000-2004 wurden in Wien rund 3.000 Radler-Unfälle registriert, bei denen 12 Radfahrer getötet worden sind. Außerdem wurden dabei 263 Fußgänger zum Teil schwer verletzt.

"Unser Ziel ist ein möglichst konflikt- und unfallfreies Miteinander aller Verkehrsteilnehmer", sagt der ÖAMTC-Experte. Um Potenziale zu ermitteln, wie die Verkehrssicherheit erhöht und Konflikte zwischen Radfahrern und anderen Verkehrsteilnehmern reduziert werden können, hat der Club **die häufigsten "Verhaltenssünden" von Fahrradfahrern** erhoben.

"Rotfahrer"

An ausgewählten Messstellen missachten 56 Prozent der Radfahrer rote Ampeln. Dieses gefährliche Verhalten ist weder alters- und geschlechtsspezifisch. "'Rotfahrer' ärgern, gefährden und beschädigen das Image der Radfahrer", sagt Michalek. "Das abrupte Queren von Fahrbahnen ist die Hauptursache für schwerste Unfälle mit Radler-Beteiligung."

Vor allem Jugendliche haben eine sehr hohe Risikobereitschaft. Gleich 77 Prozent der 16- bis 25-Jährigen sehen keinen Grund bei Rot zu stoppen. Ebenfalls sehr undiszipliniert zeigen sich "Männer in Anzügen" und "Freizeitfahrer im Sportdress". Im Schnitt brausen über 60 Prozent der "Vertreter" dieser beiden Gruppen bei Rot über die Straße. Die erfreuliche Ausnahme sind Eltern mit Kindern. Sie warten nahezu alle ab, bis die Ampel wieder freie Fahrt signalisiert.

Zu schnell

Vor allem die Fußgänger fühlen sich gefährdet, wenn Radfahrer neue Geschwindigkeitsrekorde aufstellen. Die auf Radweg-Überfahrten erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h ist anscheinend vielen unbekannt. Die ÖAMTC-Erhebung zeigt Spitzengeschwindigkeiten von 40 km/h, zum Beispiel in der Argentinierstraße. Auch am Messpunkt in der Margarethenstraße erreichten einige Radler über 30 km/h.

"Durchschnittsgeschwindigkeiten von 20 km/h und mehr sind keine Seltenheit", sagt der ÖAMTC-Experte. Eine hohe Geschwindigkeit gepaart mit der geräuscharmen Annäherung auf schmalen Rad/Schutzwegen oder Gehsteigen sind typische Umstände von schweren Radler-Unfällen mit Fußgängern.

Weitere bekannte "Radlersünden", die immer wieder zu Konflikten mit Autofahrern oder Fußgängern führen:

- Mangelnde Handsignale beim Abbiegen und Einordnen auf die Fahrbahn
- Radfahren gegen die Einbahn
- Radfahren auf Gehsteigen
- Fahren ohne Licht bei schlechten Sichtverhältnissen und in der Nacht

Zwischen 17 und 18 Uhr Radfahren am gefährlichsten

"Die Erhebung zeigt einige gravierende Missstände mit erheblichem Unfallpotenzial", resümiert Michalek. "Aufmerksamer und rücksichtsvoller werden - das gilt für Radfahrer genauso wie für Autofahrer und Fußgänger."

Der Club wird weiter über Regeln und Risiken beim Radfahren aufklären und fordert außerdem eine verstärkte Kontrolle an Ampeln und Radweg-Überfahrten zur Entschärfung von Unfallpunkten.

Eine "Kennzeichenpflicht" für Fahrräder nach Schweizer Vorbild ist für den Club-Experten zur Zeit keine Alternative, weil eine zusätzliche Bürokratisierung zu befürchten ist. Übrigens: Zwischen 17 und 18 Uhr sollte man besonders vorausschauend radeln. In dieser Zeit ist laut ÖAMTC-Erhebung das Radfahren in Wien am gefährlichsten.

Strafbestimmungen:

Alkoholbestimmungen:

Für Radfahrer gilt ein **Alkohollimit von 0,8 Promille** (0,4 mg Alkohol je Liter Atemluft).

Das sind die Strafsätze bei Übertretung:

> ab 0,8 Promille (0,4 mg/l Atemluft)	€ 581 bis	€ 3.633
> ab 1,2 Promille (0,6 mg/l Atemluft)	€ 872 bis	€ 4.360
> ab 1,6 Promille (0,8 mg/l Atemluft)	€ 1.162 bis	€ 5.813
> Verweigerung des Alkotests	€ 1.162 bis	€ 5.813

Drogen und Radfahren:

Auch wer in einem durch Drogen beeinträchtigten Zustand ein Fahrrad lenkt, muss mit Strafe zwischen € 581 und € 3.633 rechnen.

Sonstige Verstöße:

Wer sonst die Regeln über den Fahrradverkehr in der Straßenverkehrsordnung missachtet oder gegen die Fahrradverordnung verstößt, wird mit Strafe bis € 726 bestraft.

Dieser allgemeine Strafraumen gilt für Verstöße gegen Verkehrsregeln wie

- > falsche Fahrtrichtung in der Einbahn oder auf dem Radweg
- > Nebeneinanderfahren auf der Fahrbahn ohne Trainingsfahrt
- > unbeleuchtet trotz schlechter Sichtverhältnisse
- > Vorschlingeln zwischen angehaltenen Fahrzeugen, obwohl zu wenig Platz ist
- > Radfahren am Gehsteig
- > Behinderung von Fußgängern oder Skatern am Schutzweg usw.

Fahrrad-Check vor der Tour



Fahrrad-Check dient der eigenen Sicherheit

Gleich, wie man sein Auto einmal pro Jahr zum Pickerl bringt, sollte man auch beim Fahrrad nicht auf regelmäßige Checks vergessen.

Stürze vorbeugen - Schnellspann-Vorrichtung kontrollieren

Was selbst routinierten Radlern häufig passiert: Eine nicht richtig festgezogene Schnellspann-Vorrichtung (Spannhebel zur schnellen Montage und Demontage von Vorder- und Hinterrad und zum Sattelverstellen) führt zum Sturz. Solche Verbindungen sollte man vor jeder Fahrt nachkontrollieren, sie könnten beim Ausladen aus dem Auto genauso wie von einem unglücklich anstreichenden Ast gelöst worden sein.

Nach längeren Radausflügen oder auch Standpausen wird ein umfassender **Check** notwendig:

- **Bremsen kontrollieren:**
Die korrekte Wirkung der vorderen und hinteren Bremsen ist überlebenswichtig. Die Bremsklötze müssen ausreichend dick, die Bremshebel gut greifbar und die Seilzüge leichtgängig sein.
- **Reifen auf dem Prüfstand:**
Auch in den Fahrradpneus muss der Luftdruck stimmen. Reifen, die feine Risse aufweisen oder kein Profil mehr haben, müssen gewechselt werden.
- **Funktioniert die Beleuchtung?**
Im Sinne von "sehen und gesehen werden" sollte man sich diese Frage zum Selbstschutz stellen. Mindestens erforderlich sind Beleuchtung nach vorne und hinten sowie Rückstrahler (weiße vorne, gelbe bei den Speichen und Pedalen, rote hinten).
- **Antriebskomponenten pflegen:**
Kette, Schaltung, Zahnkranz und Pedale setzen das Fahrrad in Bewegung und wollen daher auch serviciert werden. Zum Schmieren von Kette und Schaltung gibt es umweltschonendes Bioöl, etwa auf Basis von Raps. Achtung: sparsam dosieren. Was zuviel ist und eventuell runtertropfen kann, gehört weggewischt.

Das Schaltseil sollte leichtgängig sein und darf keine Verletzungen aufweisen. Die Enden der Seile müssen mit Schutzhülsen versehen sein, damit sie sich nicht aufsplissen können.

- **Steuerlager nachstellen:**
Der Lenker muss richtig sitzen und darf kein Spiel haben. Zur Überprüfung des Steuerlagers - das ist die drehbare Verbindung zwischen Lenker und Rahmen - zieht man die vordere Bremse fest an und bewegt das Rad vor und zurück. Spürt man ein Knacken im Lenker, gehört das Lager nachgestellt.
- Sämtliche lockere **Schrauben** unbedingt nachziehen.

Bevor es losgeht:

Ins Satteltäschchen Flickzeug und eine Grundausrüstung an Werkzeug für unterwegs einpacken. Auf den Fahrradhelm nicht verzichten, er schützt im Falle des Falles vor schweren Kopfverletzungen

Checkliste für Rad- und Biketour



Planen, vorbereiten und mitnehmen

1. Persönliche Checkliste

Vorbereitung:

1. Planung des Radreise
2. Besprechung mit Teilnehmern
3. Zimmerbuchung
4. Unterlagen beim ÖAMTC holen
5. Strecke planen oder Zugkarten kaufen (Radmitnahme möglich?)

Mitnehmen:

- Kurze Hosen
- T-Shirt
- Unterhosen
- Socken
- Sonnencreme
- Schuhe
- Handy
- Messer
- Kompass
- Schreibzeug
- Bargeld
- Fotoapparat
- Video
- Rucksack
- Lange Hosen
- Pulli
- Leiberl
- Jacke
- Wetterzeug
- Familienticket
- Landkarte
- Fernglas
- Adressliste
- Personalausweis/Pass
- Kreditkarten
- Filme
- Akkus geladen



2. Rad Checkliste

Vorbereiten:

1. Rad überprüfen ggf. beim Händler einstellen lassen
2. Radtaschen besorgen
3. Wasserflaschen kontrollieren

Mitnehmen:

- Rad
- Radtaschen
- Helm
- Pumpe
- Pickzeug
- Taschenlampe
- Licht
- Wasserflasche
- Handschuhe
- Werkzeug
- Verbandskasten
- Batterien
- Reserveschlauch (passende Dimension)
- Radschlösser + Schlüssel

Originaltext der Fahrradverordnung -

für alle, die es noch genauer wissen wollen:

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Fahrräder, Fahrradanhänger und zugehörige Ausrüstungsgegenstände (Fahrradverordnung)

Auf Grund des § 66 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999, und aufgrund des § 8 Abs. 1 des Produktsicherheitsgesetzes 1994, BGBl. Nr. 63/1995, wird - nach erfolgter Notifizierung gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Rates vom 22. Juni 1998 (Notifikationsnummer 99/536 A) - hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 1 Abs. 1 bis 3, 2, 3 Abs. 1, 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5 und 6, 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, verordnet:

Allgemeines

§ 1. (1) Jedes Fahrrad, das in Verkehr gebracht wird, muss - sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt - ausgerüstet sein:

1. mit zwei voneinander unabhängig wirkenden Bremsvorrichtungen, mit denen auf trockener Fahrbahn eine mittlere Bremsverzögerung von 4 m/sec^2 bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 20 km/h erreicht wird;
2. mit einer Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen;
3. mit einem hellleuchtenden, mit dem Fahrrad fest verbundenen Scheinwerfer, der die Fahrbahn nach vorne mit weißem oder hellgelbem, ruhendem Licht mit einer Lichtstärke von mindestens 100 cd beleuchtet;
4. mit einem roten Rücklicht mit einer Lichtstärke von mindestens 1cd;
5. mit einem weißen, nach vorne wirkenden Rückstrahler mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2 ; der Rückstrahler darf mit dem Scheinwerfer verbunden sein;
6. mit einem roten, nach hinten wirkenden Rückstrahler mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2 ; der Rückstrahler darf mit dem Rücklicht verbunden sein;
7. mit gelben Rückstrahlern an den Pedalen; diese können durch gleichwertige Einrichtungen ersetzt werden;
8. mit Reifen, deren Seitenwände ringförmig zusammenhängend weiß oder gelb rückstrahlend sind, oder an jedem Rad mit mindestens zwei nach beiden Seiten wirkenden gelben Rückstrahlern mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2 oder mit anderen rückstrahlenden Einrichtungen, die in der Wirkung den zuvor genannten entsprechen;
9. wenn das Fahrrad für den Transport mehrerer Personen bestimmt ist, für jede Person mit einem eigenen Sitz, mit einer eigenen Haltevorrichtung und eigenen Pedalen oder Abstützvorrichtungen.

(2) Bei bestimmungsgemäßer Verwendung von Fahrrädern abseits der Fahrbahn muss die Bremsverzögerung - unbeschadet des Abs. 1 Z 1 - einen Wert erreichen, der einen sicheren Gebrauch des Fahrrades gewährleistet.

(3) *Sofern Scheinwerfer oder Rücklicht mit einem Dynamo betrieben werden, gilt Abs. 1 Z 3 und Z 4 mit der Maßgabe, dass die dort genannte Wirkung ab einer Geschwindigkeit von 15 km/h erreicht werden muss.*

(4) Bei Tageslicht und guter Sicht dürfen Fahrräder ohne die in Abs. 1 Z 3 und 4 genannte Ausrüstung verwendet werden.

Mehrspurige Fahrräder

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten für mehrspurige Fahrräder mit folgenden Maßgaben:

1. es müssen jeweils zwei Rücklichter und Rückstrahler in gleicher Höhe so angebracht sein, dass sie die seitliche Begrenzung des Fahrrades erkennen lassen;
2. die Bremsen müssen auf alle Räder und innerhalb einer Achse gleichzeitig und gleichmäßig wirken;
3. wenn das Fahrrad für den Transport mehrerer Personen bestimmt ist, muss abweichend von § 1 Abs. 1 Z 9 für jede beförderte Person lediglich ein eigener Sitz vorhanden sein.

Bestimmungen über das Ziehen von Anhängern

§ 3. (1) Für Fahrräder, die einen Anhänger ziehen, gelten außer den Vorschriften der §§ 1 und 2 noch folgende Bestimmungen:

1. der Tretmechanismus des Fahrrades muss zumindest eine Gangstufe mit einer Entfaltung von höchstens 4 m pro Kurbelumdrehung aufweisen;
2. wenn mit dem Anhänger Kinder befördert werden, ist das Fahrrad oder der Anhänger so auszurüsten, dass ein Berühren der Speichen durch beförderte Kinder und ein Einklemmen von Gliedmaßen zwischen Hinterrad und Radabdeckung ausgeschlossen ist;
3. das Fahrrad muss über einen Fahrradständer verfügen.

(2) Rennfahrräder dürfen nicht zum Ziehen von Anhängern verwendet werden.

Rennfahrräder

§ 4. (1) Als Rennfahrrad gilt ein Fahrrad mit folgenden technischen Merkmalen:

1. Eigengewicht des fahrbereiten Fahrrades höchstens 12 kg;
2. Rennlenker;
3. äußerer Felgendurchmesser mindestens 630 mm und
4. äußere Felgenbreite höchstens 23 mm.

(2) Rennfahrräder dürfen ohne die in § 1 Abs. 1 Z 2-8 genannte Ausrüstung in Verkehr gebracht werden; bei Tageslicht und guter Sicht dürfen Rennfahrräder ohne diese Ausrüstung verwendet werden.

Fahrradanhänger

§ 5. (1) Jeder Fahrradanhänger, der in Verkehr gebracht wird, muss ausgestattet sein:

1. mit einer vom Fahrrad unabhängigen Lichtanlage,
2. mit einem roten Rücklicht,
3. vorne mit einem weißen und hinten mit einem roten Rückstrahler; die roten Rückstrahler dürfen mit den Rücklichtern verbunden sein; sowie
4. jeweils einem gelben Rückstrahler an den seitlichen Flächen.

Bei Anhängern, die breiter als 60 cm sind, sind jeweils zwei Rücklichter sowie zwei weiße und zwei rote Rückstrahler so anzubringen, dass die Breite des Anhängers zweifelsfrei erkennbar ist. Sämtliche Rückstrahler müssen eine rückstrahlende Fläche von jeweils mindestens 20 cm² aufweisen.

(2) Fahrradanhänger sind einachsig und mit einer Radblockiereinrichtung, die auf beide Räder wirkt, oder einer Feststellbremse auszustatten.

(3) Zum Personentransport bestimmte Fahrradanhänger müssen unabhängig von Abs. 1 und 2 zusätzlich ausgerüstet sein:

1. mit geeigneten Rückhalteeinrichtungen,
2. mit einer mindestens 1,5 m hohen, biegsamen Fahnenstange mit leuchtfarbenem Wimpel und

3. mit einer Vorrichtung, die zur Abdeckung der Speichen und der Radhäuser und gegenüber Hinausbeugen und gegenüber Kontakt der Beine mit der Fahrbahn wirksam ist.

(4) Personen dürfen nur in Fahrradanhängern befördert werden, die zum Personentransport bestimmt sind (Abs. 3). Die Angaben des Herstellers über Gewicht, Größe und Anzahl der zu transportierenden Personen sind einzuhalten. Die Befestigung am Fahrrad darf ausschließlich über eine betriebssichere Kupplung erfolgen.

(5) Die Beschaffenheit der Kupplung muss gewährleisten, dass der Anhänger aufrecht stehen bleibt, wenn das Zugfahrrad umkippt.

(6) Fahrradanhänger dürfen nur zusammen mit

1. einer leicht verständlichen Betriebsanleitung für die sichere Befestigung am Fahrrad

2. in deutscher Sprache oder

3. in Form einer bildlichen Darstellung und

2. sofern der Anhänger für den Personentransport bestimmt ist, einem Sicherheitshinweis

1. in deutscher Sprache laut Anhang I oder

2. in bildlicher Darstellung, wobei die Inhalte laut Anhang I dargestellt werden müssen, in Verkehr gebracht werden.

Kindersitze

§ 6. (1) Der für ein mitfahrendes Kind bestimmte Sitz muss mit dem Fahrradrahmen fest verbunden sein. Der Sitz ist hinter dem Sattel so anzubringen, dass der Fahrer nicht in seiner Sicht, Aufmerksamkeit oder Bewegungsfreiheit behindert oder in seiner Sicherheit gefährdet werden kann. Die Beförderung von mehr als einem Kind ist unzulässig.

(2) Jeder Kindersitz, der in Verkehr gebracht wird, muss ausgestattet sein:

1. mit einem Gurtsystem, das vom Kind nicht leicht geöffnet werden kann,

2. mit einem höhenverstellbaren Beinschutz,

3. mit Fixierriemen für die Füße und

4. mit einer Lehne, die das Abstützen des Kopfes erlaubt.

(3) Kindersitze dürfen nur mit einem Sicherheitshinweis

1. in deutscher Sprache laut Anhang II oder

2. in bildlicher Darstellung, wobei sämtliche Inhalte laut Anhang II dargestellt werden müssen,

in Verkehr gebracht werden.

Ladegewicht

§ 7. Das Ladegewicht darf bei der Beförderung von Lasten oder Personen nicht überschreiten:

1. bei mehrspurigen Fahrrädern 250 kg,

2. bei durchgehend- und auflaufgebremsten Anhängern 100 kg,

3. bei ungebremsten Anhängern 60 kg.

Gleichwertigkeitsklausel

§ 8. Von den in den §§ 1- 7 beschriebenen Anforderungen für Fahrräder, Fahrradanhänger und zugehörige Ausrüstungsgegenstände darf dann abgegangen werden, wenn diese in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht werden dürfen und die Anforderungen dasselbe Niveau für den Schutz der Gesundheit und für die Verkehrssicherheit gewährleisten, wie in dieser Verordnung verlangt.

Inkrafttreten

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.Mai 2001 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 24. April 1986 über die technischen Merkmale von Rennfahrrädern, BGBl. Nr. 242/1986, außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Fahrräder, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in Verwendung stehen und den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 idF der 19. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 518/1994, nicht aber dieser Verordnung entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten entsprechend dieser Verordnung nachzurüsten; bis zu diesem Zeitpunkt dürfen sie weiter verwendet werden.

(2) Fahrradanhänger, die nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen und bezüglich derer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Beförderung von Personen durch die Behörde bewilligt wurde, gelten als dieser Verordnung entsprechende Anhänger, sofern der Bewilligungsbescheid während der Beförderung mitgeführt wird.

ANHANG I: Sicherheitshinweise für Fahrradanhänger zum Personentransport

Da Kinder im Fahrradanhänger bei einem Unfall (Sturz) einem besonderen Risiko ausgesetzt sind, sollten Sie diese niemals ohne Fahrradhelm oder unangegurtet transportieren. Achten Sie darauf, dass die Kinder nicht in die Speichen greifen können, sich nicht hinausbeugen und mit den Beinen nicht mit der Fahrbahn in Kontakt kommen können. Hinaushängende Schals und dergleichen können in die Räder gelangen und zur tödlichen Falle werden. Verwenden Sie keinen Schal im Anhänger.

ANHANG II: Sicherheitshinweise für Fahrradkindersitze

Nach der Montage des Kindersitzes sollten Sie nochmals überprüfen, ob alle Bauteile gemäß der Montageanleitung montiert und solide befestigt worden sind.

Beim Befördern eines Kindes ändern sich die Fahreigenschaften des Fahrrades. Eine Probefahrt mit dem Kind gibt Ihnen für die Verwendung auf der Straße die nötige Sicherheit. Kontrollieren Sie anschließend die Befestigung der Bauteile.

Da nicht auszuschließen ist, dass sich das Kind mit den Beinen aus der Schutzvorrichtung befreit, sollten die Speichen des Fahrrades, auf das der Kindersitz montiert ist, möglichst weiträumig abgedeckt sein. Ein Speichenschutz ist im Fachhandel erhältlich.

Um zu vermeiden, dass sich das Kind mit den Fingern in die Stahlfedern des Sattels einklemmt, sollte ein Sattel ohne Stahlfeder oder eine Sattelfederabdeckung montiert werden, die im Fachhandel erhältlich ist.

Transportieren Sie das Kind niemals, ohne den Sicherheitsgurt und den Fußriemen zu befestigen.

Da Kinder auf dem Fahrradsitz bei einem Unfall (Sturz) einem besonderen Risiko ausgesetzt sind, sollten Sie diese niemals ohne Fahrradhelm transportieren.

Lassen Sie das Kind niemals alleine im Kindersitz. Schon durch eine kleine Bewegung des Kindes kann das Fahrrad umstürzen.

Aktualisiert am 21.09.2007